

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und deren  
Gebühren in der Gemeinde Molfsee (Sondernutzungs-und  
Sondernutzungsgebührensatzung)  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),- der §§ 20 bis 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 22. März 2018/27. September 2018 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) im Gebiet der Gemeinde Molfsee.

**§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Molfsee (Sondernutzungserlaubnis).

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis für die Wahlwerbung politischer Parteien und anderer in § 9 Abs. 2 Nr. 1 genannter Personen oder Vereinigungen soll, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 erlaubnisfrei ist, nur im Ausnahmefall erteilt werden.

**§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. die Errichtung von

a) Vordächern, Sonnendächern (Markisen), Gesimsen, Balkonen, Erkern und Fensterbänken, jeweils in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen, nicht jedoch öffentlichen Radwegen und kombinierten Geh- und Radwegen,

b) Hinweisschildern auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste und

c) Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der sachlich und örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind,

2. kleinkünstlerische Darbietungen wie Pflastermalerei bis zu 10 m<sup>2</sup>, nicht elektronisch verstärkte Instrumentalmusik und Kleinkunstaktionen.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf ferner

1. die Wahlwerbung politischer Parteien und anderer in § 9 Abs. 2 Nr. 1 genannter Personen oder Vereinigungen innerhalb von sechs Wochen vor und bis zu sieben Tagen nach der jeweiligen Wahl oder Abstimmung, je Partei, Person oder Vereinigung begrenzt auf bis zu 15 Plakate/Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0; miteinander verbundene, gegensätzlich ausgerichtete Plakate oder Tafeln werden separat gezählt,

2. die Aufstellung von Informationsständen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften nach § 9 Abs. 2 Nr. 2,

3. die Wahlwerbung für Veranstaltungen politischer Parteien und kommunalpolitisch vertretener Vereinigung in Molfsee innerhalb von 6 Wochen vor und bis zu 7 Tagen nach der jeweiligen Veranstaltung.

Die Wahlwerbung ist der Gemeinde unter Angabe von Art, Zahl und Größe der Werbeträger, bei Informationsständen und Stehpulten (Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2) auch unter Angabe des Aufstellorts, spätestens eine Woche vor dem Beginn der Sondernutzung anzuzeigen.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

#### **§ 4 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Molfsee spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Ausübung der Sondernutzung zu beantragen. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Folgende Unterlagen können zusätzlich verlangt werden:

a) ein maßstabsgerechter Lageplan und/oder eine maßstabsgerechte Zeichnung,

b) eine erläuternde Beschreibung und

c) Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis ist ohne Zustimmung der Gemeinde Molfsee nicht übertragbar.

### **§ 5 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,

b) durch Zeitablauf,

c) durch Widerruf oder

d) wenn von ihr drei Monate hindurch kein Gebrauch gemacht wurde.

(2) Die allgemeinen Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes, insbesondere über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten, bleiben unberührt.

### **§ 6 Gebühren**

(1) Für die Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(2) Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge abgerundet. Ist eine errechnete Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
- b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(5) Ist eine Sondernutzung im Gebührenkatalog nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr ab 15,00 € entsprechend Absatz 4 zu erheben.

### **§ 7 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) die oder der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie oder er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) diejenige oder derjenige, die oder der die Sondernutzung – auch ohne die erforderliche Erlaubnis – tatsächlich ausübt oder in ihrem oder seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 9 Gebührenfreiheit, Ermäßigung und Pauschalierung**

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung und
- b) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

(2) Eine Sondernutzungsgebühr wird ebenfalls nicht erhoben

1. für die Wahlwerbung

- a) durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich der Wahlen zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister), Volksentscheiden und Bürgerentscheiden,
- b) durch Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vor Kommunalwahlen (einschließlich der Wahlen zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister) sowie Bürgerentscheiden,
- c) durch sonstige politische Vereinigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Europawahlgesetzes vor Europawahlen,
- d) durch Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber im Sinne des § 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes, des § 24 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes und der §§ 18 und 20 sowie 51 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vor Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich der Wahlen zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister),
- e) durch die Vertreterinnen oder Vertreter der Volksinitiative vor einem Volksentscheid,
- f) durch die Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgerbegehrens vor einem Bürgerentscheid,

2. für die Aufstellung von Informationsständen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften

- a) durch politische Parteien und andere in Nummer 1 genannte Personen und Vereinigungen innerhalb von sechs Wochen vor dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge,
- b) durch Antragsteller eines Einwohnerantrags (§ 16 e der Kreisordnung, § 16 f der Gemeindeordnung), durch Vertreter eines Bürgerbegehrens (§ 16 f der Kreisordnung, § 16 g der Gemeindeordnung), durch Vertrauenspersonen einer Volksinitiative (§ 6 des Volksabstimmungsgesetzes) und – während der nach § 12 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes festgelegten Frist – durch Vertrauenspersonen eines Volksbegehrens.

(3) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühr gewährt werden, wenn

- a) im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Veranstaltung einen eindeutig nicht-kommerziellen Charakter hat oder
- b) die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

## **§ 10 Gebührenerstattung**

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder die Genehmigung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Gemeinde Molfsee die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(3) Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

## **§ 11 Grundstückszufahrten**

Grundstückszufahrten, die keine Sondernutzung sind (§ 24 Abs. 5 StrWG), hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten zu errichten. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Gemeinde Molfsee. Die Zustimmung kann von der Beauftragung eines fachlich anerkannten Unternehmens abhängig gemacht werden.

## **§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gemäß § 13 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 1 LDSG

a) aus Datenbeständen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller der Gemeinde mitteilt oder

b) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und aus gewerberechtlichen Anmeldungen bekannt geworden sind oder

c) aus dem Liegenschaftskataster, aus den Grundbüchern, aus den Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.

(2) Soweit dies zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

### **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis, Dauererlaubnis oder Genehmigung vor In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit In-Kraft-Treten dieser Satzung Anwendung, wenn Gebühren nach dem Datum des In-Kraft-Tretens dieser Satzung fällig werden.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Molfsee vom 22.03.1990 außer Kraft.

Molfsee, 23. März 2018/24. April 2019

Ute Hauschild  
Bürgermeisterin